

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2015/211
Datum der Freigabe: 24.11.2015

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	02.11.2015
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Grödersby	08.12.2015	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 für den "Bereich der Mühlenstraße am nordwestlichen Ortsrand"

Sach- und Rechtslage:

Das von der Mühlenstraße zurückliegende Grundstück Nr. 15 a ist mit einem genehmigten Gartengerätehaus bebaut. Das Grundstück liegt nordwestlich angrenzend an den Geltungsbereich der Abrundungssatzung der Gemeinde Grödersby. Das Gebäude wurde von dem bisherigen Besitzer jedoch bereits ungenehmigt als Wochenendhaus genutzt. Nunmehr möchte der neue Eigentümer diese Nutzung legalisieren, was jedoch nur mit einem selbstständigen Bebauungsplan möglich ist, da es für die Gemeinde Grödersby keinen Flächennutzungsplan gibt.

Aufgrund der vertraglichen Regelung mit dem neuen Eigentümer wird dieser seinen vorhandenen Teich an der Westseite bis zum 01.08.2016 soweit zurückbauen, dass der dort verlaufende Gemeindeweg wieder entsprechend hergestellt und genutzt werden kann. Ferner übernimmt er alle anfallenden Kosten für die Aufstellung des B-Planes.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

1. Für den "Bereich der Mühlenstraße am nordwestlichen Ortsrand" wird ein Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt.
 - Planungsziel ist die Festsetzung eines Baugrundstückes sowie die Bestandssicherung des vorhandenen Teiches in der zurückgebauten Größe, so dass der westlich verlaufende Gemeindeweg wieder nutzbar ist.Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 113/6, 113/7, 113/14, 113/16 + 113/17 der Flur 2, Gemarkung Grödersby und das Flurstück 97 der Flur 1, Gem. Grödersby.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

BauGB.

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Plewa in Flensburg beauftragt werden.
4. Es wird ein Kostenübernahmevertrag für die Durchführung der Bauleitplanung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll als Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Übersichtsplan